

Dr. Siegfried Broß  
Dr. h.c. Universitas Islam Indonesia - UII - Yogyakarta  
Richter des Bundesverfassungsgerichts  
Honorarprofessor an der Universität Freiburg im Breisgau  
Ehrevorsitzender der Deutschen Sektion der  
Internationalen Juristen-Kommission e.V.

## **Bundesverfassungsgericht und Öffentlichkeit**

**gehalten am 12. November 2010 in Baku, Aserbaidshan  
anlässlich des 15-jährigen Verfassungsjubiläums**

### Vorbemerkung

1. Das Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland ist - wie sein Name sagt und wie es die Verfassung auch meint - ein Gericht. Diese Eigenschaft teilt es mit allen anderen Gerichten in Deutschland, allerdings sind damit Stellung und Bedeutung des Bundesverfassungsgerichts nur unvollständig umschrieben. Wegen seiner umfassenden Zuständigkeiten wie sie die Verfassung niederlegt (Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und 2 GG, wie auch Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG) steht es staatsorganisationsrechtlich mit den anderen Verfassungsorganen (Bundespräsident, Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat) auf derselben Ebene; denn es kann zum Beispiel Gesetze für mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar und

nichtig erklären ebenso wie es berufen ist, Streitigkeiten zwischen den obersten Staatsorganen zu schlichten. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht bezeichnet deshalb das Bundesverfassungsgericht als ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständigen und unabhängigen Gerichtshof des Bundes.

2. Diese gegenüber allen anderen Gerichten in Deutschland deutlich herausgehobene Stellung und die Einordnung des Bundesverfassungsgerichts unter die übrigen Verfassungsorgane bedingt, dass das Bundesverfassungsgericht in der Öffentlichkeit anders wahrgenommen wird als die übrigen Gerichte, auch die obersten Bundesgerichte. Häufig hat das Bundesverfassungsgericht in grundlegenden staatsleitenden Entscheidungen das letzte Wort, so bei der europäischen Integration, dem Schwangerschaftsabbruch, bei der Besteuerung, Auslandseinsätzen der Bundeswehr und zum Beispiel auch bei der Datenerfassung. Aus diesem Grunde kann der Umgang mit dem Bundesverfassungsgericht durch die Politik, die Medien, die Wissenschaft und die Öffentlichkeit schwierig werden, weil nicht von vornherein erwartet werden kann, dass das Bundesverfassungsgericht bei den angesprochenen Fragestellungen und weiteren den neudeutsch sogenannten mainstream trifft. Wäre das das Bestreben des Bundesver-

fassungsgerichts, würde es allerdings auch seiner Aufgabe als Hüter der Verfassung nicht gerecht. Dieser Aufgabe ist von vornherein ein statisches Element innewohnend, weil die Verfassung gerade nicht augenblicklichen Stimmungen und Strömungen verpflichtet, sondern darauf ausgerichtet ist, eine verlässliche Rechts- und Gesellschaftsordnung nach innen und außen sicherzustellen. „Aufreger“ sind schlechte Ratgeber für verantwortungsbewusste Arbeit an und mit der Verfassung.

## II. Einzelheiten

1. Interessant ist, wie das Bundesverfassungsgericht seit seiner Gründung im Jahre 1951 über diese doch verhältnismäßig lange Zeitspanne in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Es lässt sich insoweit keine durchgehende sich gleichmäßig entwickelnde Linie feststellen. Die jüngste Studie der Nürnberger Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) auf der Grundlage einer Befragung von 18.800 Menschen hat interessante Erkenntnisse gebracht: Richter haben in Deutschland an Ansehen gewonnen. Im Vergleich dahin, welchen Berufsgruppen die Menschen das meiste Vertrauen schenken, stieg die Rate für die Richter von 79 % im Jahr 2009 auf 83 % im Jahr 2010.

Unverändert haben 72 % aller befragten Rechtsanwälte Vertrauen entgegengebracht, womit sich diese im gesicherten Mittelfeld befinden. Den Spitzenrang nehmen Feuerwehrleute mit einem Wert von 97 % ein, während sich abgeschlagen auf den hinteren Rängen Manager (17 %) und Politiker (14 %) befinden. Den größten Vertrauensverlust von 72 % auf 55 % haben aufgrund der bedauerlichen Vorfälle in den letzten Jahrzehnten die Geistlichen zu beklagen.

2. Dieses hohe Ansehen der Richter gilt auch für das Bundesverfassungsgericht, das vor allem im Vergleich zu den anderen staatlichen Institutionen eine herausgehobene Stellung hat. Kaum eine staatliche Institution genießt in Deutschland ein so hohes Ansehen wie das Bundesverfassungsgericht - es ist das Rückgrat der Republik, ein Staatsorgan mit tadellosem Ruf (deutsche Welle vom 16.3.2010). Es liegt nach einer Untersuchung des sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr mit 53 % etwa vor dem Deutschen Bundestag (29 %), der Bundesregierung (25 %), aber auch vor der evangelischen Kirche (33 %) und der katholischen Kirche (29 %). Die Bundeswehr rangiert mit 52 % des in sie gesetzten Vertrauens etwa gleich mit dem Bundesverfassungsgericht, während die Polizei mit 61 % deutlich gegen-

über den untersuchten 15 Institutionen an der Spitze liegt (Die Welt vom 18.2.2010).

Frühere Untersuchungen weisen in dieselbe Richtung. So ergibt sich, dass die Deutschen großen Respekt vor dem Grundgesetz haben, das dem in das Bundesverfassungsgericht gesetzte Vertrauen entspricht (dort 67 % <FAZ vom 20.5.2009>). Eine Studie aus dem Jahre 2005 kommt zu dem Ergebnis (FASZ vom 25.12.2005), dass der Deutsche Bundestag im Ansehen weit hinter der Polizei, dem Bundesverfassungsgericht, dem Bundespräsidenten und „sogar den Medien“ rangiert. Wenn auch 2009 sich der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung nach einer Umfrage des Instituts Infratest Dimap auf 48 % und 45 % (von zuvor 37 % und 36 %) verbessert haben, hatte sich das Bundesverfassungsgericht von 71 % im Jahr 2007 auf 76 % im Jahre 2009 „verbessert“ (Die Welt vom 19.3.2009). So viele Menschen brachten in Deutschland dem Bundesverfassungsgericht „großes Vertrauen“ entgegen.

3. In diesem Zusammenhang ist auch erwähnenswert, wie sich die Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts durch die Menschen seit dem 7. September 1951 (Aufnahme seiner Tätigkeit) über

die Jahrzehnte entwickelt hat. Die Zahlen liegen bis 31. Dezember 2009 vor. Danach wurden insgesamt 182.388 Verfahren anhängig, davon 175.900 Verfassungsbeschwerden (entspricht 96,44 %). Wenn man die Erfolgsquote der Verfassungsbeschwerden betrachtet, ist diese mit 4.205, was 2,4 % entspricht, nicht sehr hoch. Gleichwohl tut das dem hohen Ansehen und dem großen Vertrauen, das die Bevölkerung dem Bundesverfassungsgericht entgegenbringt, nicht Abbruch. Zu dieser Erfolgsquote ist zu bemerken, dass sie nicht etwa wegen „Kumpanei“ des Bundesverfassungsgerichts mit den Fachgerichten so niedrig ausfällt, sondern die Ursache liegt darin, dass Deutschland ein etablierter Rechtsstaat ist und alle Gerichte ihre Aufgabe, rechtsstaatsmäßig und der Verfassung entsprechend Recht zu sprechen, wahrnehmen.

Die Verfahrenseingänge waren in den Anfangsjahren des Bundesverfassungsgerichts nicht sehr hoch und im Vergleich zu den Verfahrenseingängen der letzten Jahre bescheiden: 481 (1951), 1017 (1952), 594 (1955), 1218 (1959), 1056 (1961), 1677 (1970), 1588 (1975), 2540 (1977), 3586 (1982), 4077 (1991), 5911 (1995), 4885 (1999), 5200 (2003), 6115 (2006) und schließlich 6508 (2009). Diese Entwicklung zeigt, dass das Bundesverfassungsgericht schon längst im Alltag

der Menschen „angekommen ist“. Allerdings darf die große Zahl der Verfahren nicht erschrecken und darüber hinwegtäuschen, dass im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung von über 80 Millionen Menschen in Deutschland und einer Zahl von Millionen Gerichtsverfahren in allen Fachgerichtsbarkeiten die Zahl der Verfassungsbeschwerden gering ist. Ich sehe deshalb Überlegungen, den Zugang zum Bundesverfassungsgericht zu erschweren und enger zu gestalten, nicht nur äußerst kritisch, sondern ablehnend. Das Bundesverfassungsgericht ist für die Menschen ein Hort der Zuflucht, wie die in ihn gesetzte und im Vergleich zu den anderen Verfassungsorganen überaus beeindruckende Zustimmungsrate zeigt, ein Eckpfeiler für Stabilität der Gesellschaft und Frieden nach innen und außen in der Bundesrepublik Deutschland. Das Bundesverfassungsgericht hat insofern auch Ventilfunktion, das heißt, dass Menschen ihre Unzufriedenheit mit dem Staat allgemein und seinen Institutionen - ob berechtigte Wahrnehmung oder unberechtigte - dort „abladen“ können. Diese Ventilfunktion darf nicht unterschätzt werden und sie lässt sich durch die Beobachtungen in anderen Staaten, die erst seit etwa 15 oder 20 Jahren bemüht sind, eine funktionstüchtige Verfassungsgerichtsbarkeit aufzubauen, belegen.

4. Unbefriedigend ist gleichwohl die Verfahrensdauer beim Bundesverfassungsgericht. Immerhin werden zwar im Zeitraum von 2000 bis 2009 69,4 % der Verfassungsbeschwerden binnen eines Jahres erledigt, immerhin 19,3 % binnen zwei Jahren, allerdings sind nach drei und vier Jahren immer noch 5,2 % der Verfassungsbeschwerden der Jahre seit 2003 anhängig. Neben den förmlichen Verfassungsbeschwerden gibt es noch zahlreiche formlose Eingaben an das Bundesverfassungsgericht, die mehrere tausend pro Jahr betragen, allerdings nach Belehrung im Allgemeinen Register, das insoweit die Eingangsstelle ist, in nicht unbeträchtlichem Maße erledigt werden können (immerhin durchschnittlich mehr als 3000). Das zeigt die Wichtigkeit und die Bedeutung der von mir so bezeichneten Ventilfunktion des Bundesverfassungsgerichts, die mit verhältnismäßig geringem Aufwand auch großes Potential an Unzufriedenheit abfangen und damit zahlreiche Behörden im Staat entlasten kann.

5. Das gleichbleibend hohe Vertrauen in das Bundesverfassungsgericht und seine verstärkte Wahrnehmung während der Zeit seit etwa 1970 bis heute hat vielerlei Ursachen, die man abschließend nicht feststellen kann. Einige möchte ich aber aufgrund meiner Innensicht herausgreifen, weil ich sie aufgrund meiner umfangreichen Ausland-

serfahrung gleichsam Gegenproben kann. Ein Verfassungsgericht kann, weil Gericht, nicht für sich sprechen und gleichsam Werbung betreiben. Gerichte haben nichts zu „verkaufen“, sondern sie sind als Streitschlichter nur ausnahmsweise aufgerufen, wenn in einem Rechtsstaat tatsächlich oder vermeintlich Reibungen, Unwuchten oder Ausfransungen auftreten. Für die Verfassungsgerichtsbarkeit gilt das im Rahmen ihrer Zuständigkeit gleichermaßen. In dieser Hinsicht nimmt das Bundesverfassungsgericht weltweit eine Sonderstellung ein; denn es gibt kein Verfassungsgericht oder eine vergleichbare Institution, die eine solche Machtfülle über die Zahl und den Umfang der Zuständigkeiten hätte. Entscheidungen über Staatsorganisationsstreitigkeiten zwischen den obersten Staatsorganen, Verfassungswidrigkeitserklärung von Gesetzen und Korrektur aller Gerichte und schließlich - sehr wichtig für eine moderne rechtsstaatliche Demokratie - das Monopol über das Verbot politischer Parteien, die in der Bundesrepublik Deutschland über Art. 21 Abs. 1 GG auf die staatsorganisationsrechtliche Ebene gehoben werden, ohne dadurch allerdings die Eigenschaft eines Staatsorgans zu erlangen.

Das Vertrauen, von dem ich gesprochen habe, hängt ganz maßgeblich davon ab, dass ein Verfassungsgericht von der Bevölkerung wahrgenommen und darüber hinaus gleichsam verinnerlicht wird. Hier-

für kann ein Verfassungsgericht selbst nur verhältnismäßig wenig beitragen, es ist darauf angewiesen, dass es Multiplikatoren hat, die dementsprechend verantwortungsvoll agieren. Das sind zunächst und zuvörderst die anderen obersten Staatsorgane, die mit ihren öffentlichen Reaktionen das Ansehen eines Verfassungsgerichts und damit seine Stellung im Staat befördern oder untergraben können. Hinzutreten müssen aber die Medien und die Fachwissenschaft. Es bedarf insoweit immer sachkundiger Begleiter der Verfassungsgerichtsbarkeit. Es liegt auf der Hand, dass alle begleitenden Institutionen nicht schon beim Start eines Verfassungsgerichts wirksam werden können; denn auch sie müssen wegen der Neuartigkeit erst ihre Rolle und ihre eigene Entwicklung im demokratischen Rechtsstaat und dann die im Verhältnis zur Verfassungsgerichtsbarkeit finden. Aus diesem Grunde muss man immer einen zeitlichen Vorlauf einkalkulieren, der nach meiner Beobachtung zehn bis 15 Jahre betragen kann. Des Weiteren hängt der Erfolg insoweit auch davon ab, ob und in welchem Maße Verfassungsgerichtsrechtsprechung von den schon zuvor bestehenden Fachgerichten akzeptiert und auf diese Weise weitertransportiert wird.

Es bleibt nicht aus, dass es zu „Störungen“ des an sich im Großen und Ganzen ungetrübten Verhältnisses Bevölkerung - Bundesverfas-

sungsgericht kommen kann. Solche Entwicklungen können wir vor allem beobachten, wenn es sich um Entscheidungen zu Fragestellungen handelt, die von der Bevölkerung selbst in ihrer Komplexität empfunden werden können und von denen auch große Teile der Bevölkerung direkt betroffen sind. So sank das Ansehen des Bundesverfassungsgerichts nach einer Untersuchung von Schaal (Vertrauen, Verfassung und Demokratie, Verlag für Sozialwissenschaften, 2004, Seite 114 ff.) im Jahr 1975 auf 42 % und im Jahr 1978 nach einer „Erholung“ auf 50 und 51 % in den Jahren dazwischen (a.a.O.S. 133). Man kann diese Beobachtung unmittelbar an die Öffentlichkeit bewegenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts „festmachen“, so die zum Schwangerschaftsabbruch I und den Radikalen (1975) wie zur Wehrdienstnovelle und zum Hochschulurteil (1978). Den bisher geringsten Wert an Zustimmung erzielte das Bundesverfassungsgericht mit 40 % 1995, als Entscheidungen ergingen „Soldaten sind Mörder“, Sitzblockaden und Kruzifix in Schulzimmern (Schaal, a.a.O., S. 133).

6. Aufgrund eigenen beruflichen Erlebens im aktiven Dienst möchte ich hier noch anfügen das Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon und die Entscheidung zur Einstellung des NPD-Verbotsverfahrens. Anhand dieser beiden Bei-

spiele kann ich nachweisen, wie der veröffentlichte Umgang mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Wahrnehmung in der Bevölkerung ganz grundlegend zu beeinflussen vermag.

a) Das NPD-Verbots-Verfahren wurde eingestellt, weil der diesbezügliche Antrag der betroffenen Partei nicht die nach § 15 Abs. 4 BVerfGG für eine Ablehnung erforderliche Mehrheit gefunden hatte. Nach der Auffassung von drei Richtern des Senats, zu denen ich gehöre, lag ein nicht behebbares Verfahrenshindernis vor. Da jede einer von einem Verbotsverfahren betroffenen Partei nachteilige Entscheidung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des erkennenden Senats bedarf, was eine Mehrheit von sechs Mitgliedern bedeutet, konnte das Verbotsverfahren nicht weitergeführt werden. Aus meiner Innensicht halte ich verschiedene Überlegungen und Kritikpunkte in Bezug auf das Verfahrensergebnis und die dieses tragenden drei Mitglieder des Zweiten Senats für erwähnenswert.

In unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dieser Entscheidung wurden Überlegungen laut, ob es nicht vorzugswürdig sei, die Zuständigkeit für Parteiverbotsverfahren auf den Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts zu übertragen. Des Weiteren wurde überlegt, zu welchem Zeitpunkt denn diese drei Mitglieder aus dem Senat

ausscheiden werden und deshalb für einen erneuten Verbandsantrag „bessere Zeiten“ anbrechen würden. Das Bundesministerium der Justiz vergab einen Forschungsauftrag, dessen maßgebliche Zielrichtung es war, zu ergründen, ob die Regelungen über das Parteiverbotsverfahren anhand der Akten über das soeben gescheiterte so „hergerichtet“ werden könnten, dass unter anderem dergleichen Misshelligkeiten nicht mehr zu befürchten seien. Letzteres Vorhaben scheiterte zu Recht schon weit im Vorfeld, weil nicht nur hier, sondern auch anderwärts der Blick für den rechtsstaatlichen Kern des Parteiverbotsverfahrens und sein Scheitern im konkreten Fall verstellt war. Bemerkenswerterweise wurden die maßgeblichen Überlegungen, die der Auffassung der drei Richter, unter ihnen eine Richterin, zugrunde lag, insoweit nicht berücksichtigt. Zusammengefasst war für die Einstellung des Parteiverbotsverfahrens wegen eines nicht behebbaren Verfahrenshindernisses der Umstand ausschlaggebend, dass die politischen Parteien gemäß Art. 21 GG auf der Staatsorganisationsebene angesiedelt sind, ohne dadurch selbst zu Staatsorganen zu werden. Daraus folgt allerdings zwingend ihre strikte Staatsfreiheit, die mit der Ausgestaltung des Verbandsverfahrens gemäß Art. 21 Abs. 2 GG besonders abgesichert ist. Dieses wie jedes gerichtliche Verfahren ist dem Rechtsstaatsprinzip in besonderem Maße verpflichtet, woraus unter

anderem nahe liegend folgt, dass die für das Parteiverbot von den Antragstellern bemühten Tatsachen eindeutig zugeordnet werden können. Hieran hat es vorliegend wegen der „Unterwanderung“ der Vorstände der Partei auf der Bundes- und Länderebene gefehlt. Die V-Leute der staatlichen Behörden waren auch noch nach Einleitung des Verbotsverfahrens aktiv und - wie nachgewiesen - gab es zudem noch nach Rechtshängigkeit Anwerbeversuche durch staatliche Behörden auf der Führungsebene.

Sonach kann nicht ernsthaft davon gesprochen werden, dass in rechtsstaatlich einwandfreier Weise Tatsachen der Partei zugeordnet werden konnten, wenn sie etwa von V-Leuten herrührten. Besonders sinnfällig wird diese vor dem Hintergrund des Art. 21 GG rechtsstaatswidrige Verquickung der staatlichen mit der Parteisphäre, wenn man bedenkt, dass - nach den Akten unstreitig - ein V-Mann sich dahin einließ, er habe von dem erhaltenen staatlichen Entgelt für seine Dienste seine Aufwendungen abgezogen und den verbleibenden Rest in die Parteikasse eingezahlt. Hierbei handelt es sich der Sache nach um eine mittelbare Parteifinanzierung aus staatlichen Mitteln. Bei Durchsicht der Gründungsmitglieder der NPD kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich hierunter ein schon zum damaligen Zeitpunkt von einem Landesamt für Verfassungsschutz geführter V-Mann be-

find. Aus rechtsstaatlichen Gründen oblag vor dem Hintergrund der strikten Staatsfreiheit politischer Parteien den Antragstellern, solche und weitere Unklarheiten von vornherein zu vermeiden und im Falle des Bemerkens durch das Bundesverfassungsgericht - wie vorliegend - auszuräumen.

In der gesamten Diskussion um die V-Mann-Problematik ist bis heute auffällig, dass weder nach dem damaligen Aktenmaterial noch in der immer wieder aufkeimenden Diskussion um ein erneutes NPD-Verbotsverfahren sich irgendein Hinweis darauf findet, dass von der Führungsebene auf Bundes- und Länderebene ein direkter Weg zu kriminellen Gewalttaten zu erkennen sei. Im damaligen Verfahren wurde kein einziges staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren benannt. Zu fragen bleibt abschließend zu diesem Umfeld der damaligen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, ob die zuständigen Staatsorgane rechtsstaatsgemäß handeln, wenn sie uneinsichtig auf dem einmal eingenommenen Standpunkt beharren und sich nicht die nächstliegende Frage stellen, welchen Rahmen die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland aus guten Gründen für das Verbot einer politischen Partei absteckt und wie ein legitimes Agieren der staatlichen Sicherheitsbehörden hieran ausgerichtet werden muss. Von einem unkoordinierten Vorgehen von Bundes- und Länderbehörden im

Verhältnis zueinander sowie von Länderbehörden zueinander, das ebenfalls aus den Akten deutlich wurde, einmal abgesehen.

b) Die vorstehenden Überlegungen lassen sich anhand des Umfelds der Lissabon-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts weiterführen. Es kommt mir in diesem Zusammenhang nicht auf die Einzelheiten der Entscheidung, sondern nur auf das Umfeld an. Ihnen allen ist bekannt, dass seit Jahren der europäische Integrationsprozess von der Politik stetig vorangetrieben wurde und Wissenschaft wie Medien ihn größtenteils mit ungeteiltem Beifall begleitet haben. Die Losung lautete „Finalität Europas“ und „Unumkehrbarer dynamischer Prozess“, nunmehr „alternativlos“. Welche nationalen Verfassungsvoraussetzungen im Einzelnen erfüllt sein mussten, war Nebensache. Die Reichweite von Art. 23 GG wurde nicht reflektiert und eine mögliche Sperrwirkung des Art. 79 Abs. 3 GG ausgeblendet. Das Thema „europäische Integration“ wurde gleichsam in dem Sinne mit einem „Tabu“ belegt, dass kritische - wenn gleichwohl aufgeschlossene - Stimmen nicht zur Kenntnis genommen, sondern schlicht übergangen wurden (beispielhaft nur Broß, Überlegungen zum gegenwärtigen Stand des europäischen Einigungsprozesses/Probleme, Risiken und Chancen, EuGRZ 2002, S. 574 ff. und öfter). Nur so erklärt sich auch

die konzertierte Aufgeregtheit von Politik, Wissenschaft und großen Teilen der Medien, die nach Verkündung des Urteils am 30. Juni 2009 an den Tag gelegt und für einige Zeit gepflegt wurde.

Dieses konsenterte Klima und die Anfeindungen gegen das Bundesverfassungsgericht und vor allem gegen dessen Zweiten Senat konnte nicht einmal die Beobachtung eklatanter Fehlentwicklungen im europäischen Integrationsprozess trüben und Nüchternheit erzeugen. Fehlentwicklungen hinsichtlich des nie greifbar definierten Integrationsziels waren unschwer zu erkennen, etwa durch die Aufnahme von Staaten, denen mangels Zuverlässigkeit Zuschüsse aus der EU-Kasse gesperrt werden mussten oder anderen Staaten, deren Haushalts- und Finanzgebaren den Euro-Raum und die gesamte Gemeinschaft infrage stellen könnten, wie sich nur kurz nach der Urteilsverkündung unübersehbar ergeben hat. Bedrückende Fehlentwicklungen beim Europäischen Haftbefehl und das progressive Fortschreiten der Armut in Deutschland, wie selbst die EU-Kommission wie im Übrigen auch die OECD festgestellt haben, müssten vor dem Hintergrund des Strukturprinzips „Sozialstaat“ in Art. 20 Abs. 1 GG zumindest zu vertieftem Nachdenken und weiser Zurückhaltung im Umgang mit diesem Urteil gemahnen.

Stattdessen wurde ziemlich rasch aus politischer Sicht die Lösung des Problems „Bundesverfassungsgericht“ überlegt, ob man dessen Zuständigkeiten nicht mit dem Ziel einer Reduzierung überprüfen sollte. Was für ein Verfassungsverständnis wird hier sichtbar? Wie kann es unter der Geltung des Grundgesetzes und der dort niedergelegten unabänderbaren Strukturprinzipien gemäß Art. 79 Abs. 3 GG und mit dem obersten Wert der Menschenwürde in Art. 1 GG dazu kommen, dass man durch die Integration in eine überstaatliche Gemeinschaft sich anschickt, die Verfassung mit ihren „ehernen“ Grundprinzipien beiseite zu schieben und sich ihrer Bindungen zu entledigen? Trotz der erstrebenswerten und uneingeschränkt zu begrüßenden europäischen Integration wird eine nationale Verfassung dadurch nicht zur leeren Hülse, die diesem politischen Ziel unterzuordnen wäre, sondern das politische Ziel darf in einer rechtsstaatlichen Demokratie nur in dem von der Verfassung gesteckten Rahmen umgesetzt werden. Es war unausweichlich, dass das Bundesverfassungsgericht als der berufene Hüter der Verfassung in seinem Urteil vom 30. Juni 2009 hierauf mit Nachdruck aufmerksam gemacht hat, nachdem der Prozess der europäischen Integration und seine Begleitung durch Wissenschaft und Medien in Deutschland den beschriebenen Verlauf genommen hatten.

### III. Zusammenfassung und Ausblick